

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 4 (2) und 8 (2) der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S.162), geändert durch Verordnung vom 04.12.1996 (Nds. GVBl. S. 517), in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art 29 Kommunalverfassung-AnpassungsG vom 13.10.2011 (Nds. GVBL. S. 353) hat die Einwohnerversammlung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide in der Sitzung am 14.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.440.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.461.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	44.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	18.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.930.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.930.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	674.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	674.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen	2.604.500 €
- der Auszahlungen	2.604.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € sind sowohl von der Höhe als auch dem Grunde nach als unerheblich anzusehen und bedürfen nur der Zustimmung des Bezirksvorstehers.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO beträgt 150.000 € (ohne Umsatzsteuer).

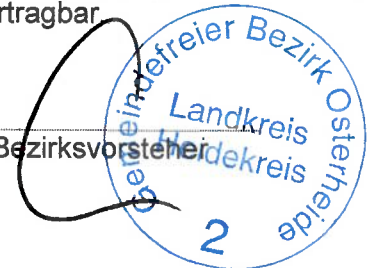
§ 8

Haushaltsansätze über 5.000 € für Aufwendungen und Auszahlungen der Kontengruppen 42 und 72, die im Haushaltsjahr nicht verwendet werden, sind auf das Folgejahr übertragbar.

Osterheide
Ort

14.11.2019
Datum der Ausfertigung

Der Bezirksvorsteher



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird im Internet unter der Adresse des Gemeindefreien Bezirks Osterheide www.osterheide.de unter Aktuelles verkündet bzw. bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Vollständige Satzungen sind unter www.osterheide.de unter Bürgerservice, Ortsrecht einsehbar. Auf die Veröffentlichung im Internet wird gem. § 11 (3) Satz 2 NKomVG nachrichtlich in der Walsroder Zeitung am 18.01.2020 hingewiesen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 27.01.2020 bis 07.02.2020 im Verwaltungsgebäude in Oerbke zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Diese Auslegungsfrist ist durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

Oerbke, 16.01.2020
Gemeindefreier Bezirk Osterheide

Der Bezirksvorsteher

Ege